

AGENT-LETTER

Ausgabe 07/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Investitionsprämienengesetz 2020 (InvPrG)

Der Nationalrat hat am 7.7.2020 das Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie beschlossen. Diese soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen sein, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung österreichischer Unternehmen entgegenzuwirken.

Folgende Eckpunkte sind umfasst:

- Förderungsgegenstand sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021 in einer Betriebsstätte in Österreich getätigt werden.
- Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7 % der Neuinvestitionen.
- Bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science wird die Investitionsprämie von 7 % auf 14 % verdoppelt.
- Nicht förderbar sind insbesondere:
 - klimaschädliche Investitionen, wie zB in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, ausgenommen durch die Investition wird eine substantielle Treibhausgasreduktion erzielt,
 - unbebaute Grundstücke,
 - Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen,
 - aktivierte Eigenleistungen.
- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Investitionsprämie stellt bei Körperschaften keine Betriebseinnahme dar.
- Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen für den Förderzeitraum beträgt derzeit max. 1 Mrd. Euro, kann aber im Bedarfsfall durch Gesetzesänderung aufgestockt werden.
- Mögliche Förderungswerber sind bestehende und neu gegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen.
- Es werden Investitionen ab dem 1.8.2020 berücksichtigt.
- Die Antragstellung für den Zuschuss ist ab dem 1.9.2020 bis zum 28.2.2021 möglich.
- Die Abwicklung wird über die [AWS](#) erfolgen.
- Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.
- Weitere Details werden in einer Förderrichtlinie des BMDW im Einvernehmen mit dem BMF ausgearbeitet.

Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonstG 2020)

Ebenso hat der Nationalrat am 7.7.2020 das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossen. Das Gesetzespaket soll die Menschen und Unternehmen entlasten, die Kaufkraft erhöhen und die Konjunktur beleben.

Das KonstG 2020 enthält insbesondere folgende Punkte:

- Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % für Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen ab dem Veranlagungsjahr 2020 (rückwirkend ab 1.1.2020) und Rückerstattung für bereits versteuerte Gehälter ab September 2020,
- Verlängerung des Fixkostenzuschusses um 6 Monate und Anpassung der Umsatzgrenzen,
- Möglichkeit eines Verlustrücktrags: Zeitlich befristete Möglichkeit für Unternehmen, COVID-19 Verluste (bis zu max. 5 Mio. Euro) aus den Gewinnen der Jahre 2018 und 2019 abzuziehen (weitere Details werden noch in einer separaten Verordnung geregelt),
- Geringverdiener mit einem Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr erhalten eine höhere Negativsteuer von bis zu 100 Euro,
- der Spitzensteuersatz von 55 % ab einer Million Euro Jahresbrutto wird bis 2025 verlängert,
- Verlängerung der COVID-19 Steuerstundungen und Zahlungserleichterungen (zB Finanzämter, Zoll) bis 15.1.2021,
- degressive Abschreibung: Ab 1.7.2020 unbefristete Möglichkeit der Abschreibung von materiellen und immateriellen Investitionsgütern inklusive von Elektro-Kfz bereits ab dem ersten Jahr mit bis zu 30 % des Buchwertes,
- gesetzliche Reparatur, damit bei Arbeitnehmern in Kurzarbeit Verluste beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld vermieden werden.

Die Beschlussunterlagen finden Sie hier: [InvPrG](#); [KonstG](#)

Auslandsreisen: Die „Grüne Versicherungskarte“ wird weiß

Die „Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr“ (IVK), umgangssprachlich „Grüne Karte“ nach ihrer Farbe genannt, dient bei Autofahrten ins Ausland als Bestätigung einer vorliegenden Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie gibt es seit den 60^{er} Jahren aufgrund eines Beschlusses der EWR-Staaten und der Schweiz mit dem Vorteil, dass Autofahrer nicht bei jedem Grenzübertritt eine neue, für das jeweilige Land gültige Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen müssen und der Versicherungsschutz aus dem Heimatland im Aufenthaltsland anerkannt wird.

Seit dem 1. Juli 2020 ist die grüne Farbe nun nicht mehr nötig, es genügt eine normale weiße Farbe. Außerdem können die Versicherer den Nachweis künftig als .pdf zum Selbstaussenden versenden. Die Karte kann aber vom Versicherer ebenso automatisch oder nach Anforderung durch den Kunden per Post versendet werden. Bisher war eine Abholung beim Versicherer oder der Versand per Post zwingend erforderlich.

Autofahrer haben die neue Karte weiterhin in Papierform im Kfz für Kontrollen vorrätig zu halten. Ein Vorzeigen des Downloads zB auf einem Handy genügt als Versicherungsnachweis nicht. Es gilt das bisherige Format sowie der Ausdruck im A4-Format, mit oder ohne Rückseite mit den Adressen der einzelnen „Grüne Karte“ Büros.

Bestehende „Grüne Karten“ können bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden. Es gibt auch Länder, wo die Kfz-Versicherer die "Grüne Karte" nur auf grünem Papier ausstellen, andere nur auf weißem Papier und andere wiederum verwenden beide Farben. Die Kfz-Versicherungen geben über die Details Auskunft.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)